

Verein
LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz

Statuten

Stand: 20.04.2022

Inhalt

Inhalt	2
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Vereinsorgane	5
§ 9: Vollversammlung	6
§ 10: Aufgaben der Vollversammlung.....	6
§ 11: Vorstand.....	7
§ 12: Aufgaben des Vorstands	8
§ 13: Geschäftsführung, Unterausschüsse & Arbeitsgruppen	9
§ 14: Obmann / Obfrau.....	9
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 16: Rechnungsprüfer.....	10
§ 17: Schiedsgericht.....	10
§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins	11

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz“
2. Er hat seinen Sitz in Rankweil und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
3. Die Beteiligung an nationalen oder europäischen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen etc. mit ähnlichen Zielsetzungen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Umsetzung und Weiterentwicklung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Vorderland-Walgau-Bludenz“ (Stand: August 2021) und der darin enthaltenen Zielsetzungen.
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen in wirtschaftlicher, raumplanerischer, gesellschaftspolitischer und kultureller Hinsicht
3. die Verbreitung von Informationen zur Sensibilisierung regionalwirtschaftlicher und -gesellschaftlicher Themenstellungen
4. die Umsetzung von Programmen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beitragen.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn, sondern nach einem kostendeckenden Betrieb, unter Berücksichtigung der ihm zufließenden Mittel, öffentlichen Förderungen, Spenden, Beiträgen der Mitglieder und Leistungsentgelte. Ein allenfalls sich ergebender Zufallsgewinn darf nicht ausgeschüttet werden. Verbleibende Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes verwendet werden. Sie sind einer Rücklage zuzuführen, die nur der Erfüllung und der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins dienen darf. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich der Verein ausdrücklich unterwirft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel (Aufgaben) dienen:

1. Unterstützung von Personen und Organisationen zur Erlangung von Förderungen für eine nachhaltige regionale Entwicklung.
2. Beratung in Projekten und zur Gründung von Initiativen, Vereinen oder Unternehmungen.
3. Monitoring von Projekten und Initiativen im Sinne einer Erfolgskontrolle, Umsetzung bzw. Management eigener Projekte.
4. Zusammenarbeit und Vernetzung der Initiativen in Gemeinden und regionalen und überregionalen Organisationen und Körperschaften.
5. Mitwirkung an der Planung zur regionalen Entwicklung im Wirkungsbereich.
6. Information und Öffentlichkeitsarbeit zu den Vereinsinitiativen und Entwicklungsthemen.
7. Veranstaltungen zur Mobilisierung der Mitglieder und Präsentation von Projektergebnissen.
8. Unterstützung und Durchführung von Forschungsarbeit inklusive der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse.
9. Beratung der Förderstellen des Landes, Bundes und EU zur Fördermittelvergabe, insbesondere aus den EU-Strukturfonds, Forschungs- und Entwicklungs- oder ähnlicher Programme.

10. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Immobilien erwerben, errichten, pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand nehmen und geben. Dasselbe gilt für Hilfsbetriebe sowie die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen etc., die sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen
3. öffentliche Fördermittel
4. Erlöse aus Vereinsdienstleistungen
5. Erlöse aus Beteiligungen
6. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
7. Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen
8. Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und im Falle von Gemeinden darüber hinaus durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vor allem auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind die Arbeit der LEADER-Region VWB fachlich zu unterstützen und zu fördern. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Im Sinne der Kontinuität und der Planbarkeit der Geschäfte erstreckt sich die Mitgliedschaft mindestens auf eine EU-Struktur-Förderperiode, dies auch im Falle einer Austrittserklärung eines Mitgliedes. Ein Austritt bedingt eine begründete und unterfertigte Austrittserklärung, bei Gemeinden, die den Beitritt in der Gemeindevertretung gefasst haben, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung und bei Körperschaften und juristischen Personen durch das zuständige Organ.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss der zuständigen Gemeindeorgane. Ein Austritt einer Gemeinde kann nur zum Jahresende (31.12.) erfolgen und ist dem Obmann spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder mit dem Ende des Mandats.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds bleiben jedoch aufrecht, bis jene Vorhaben und Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an die Vollversammlung Anträge zu stellen. Bei den Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Gemeinden und juristische Personen entsenden eine_n für die Teilnahme an den Versammlungen durch die jeweiligen Organe der Körperschaften bevollmächtigte_n Vertreter_in. Die Vertreter_innen der ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in allen Versammlungen und Organen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 15), das Projektauswahlgremium, die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

Bei der Besetzung aller Gremien wird auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, Herkunft und Altersgruppen geachtet.

§ 9: Vollversammlung

1. In der Vollversammlung sind folgende Personen als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt:
 - a. je 1 Delegierte_n der Mitgliedsgemeinden
 - b. je 1 Delegierte_n der Regionalentwicklungsgemeinschaften Vorderland-Feldkirch und Walgau sowie 1 zusätzlichen/m Delegierten der Stadt Bludenz.
 - c. Mitglieder aus verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft, wobei diese in ihrer Anzahl die Delegierten der Gemeinden und Regionalentwicklungsgemeinschaften um mindestens 1 überschreiten müssen.
2. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
5. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Alle Vollversammlungsmitglieder können eine_n Stellvertreter_in namhaft machen. Im Falle einer Vertretung übernimmt die Weiterleitung der Einladung zur Vollversammlung das eigentliche Vollversammlungsmitglied.
9. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein_e/ihr_e Stellvertreter_in. Wenn auch diese_r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Außerordentliche Mitglieder werden zu Sitzungen der Vollversammlung eingeladen.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Obmanns/der Obfrau, der beiden Obmannstellvertreter_innen und der Rechnungsprüfer_innen.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
7. Beschlussfassung über eine Beteiligung an Organisationen (Vereine, Genossenschaften oder andere als juristische Personen geltende Gesellschaften).
8. Genehmigung einer Geschäftsordnung.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Obmann / der Obfrau
 - b. seinen 2 Stellvertreter_innen
 - c. 7 ordentlichen Mitgliedern
 - d. 4 außerordentlichen, nicht-stimmberechtigten, Mitgliedern.
2. Die sieben ordentlichen Mitglieder setzen sich aus Delegierten der Mitgliedsgemeinden bzw. Regionalentwicklungsgemeinschaften (3) und zivilgesellschaftlichen Vertreter_innen (4) aus der Region zusammen und werden von der Vollversammlung gewählt.
3. Der Vorstand entspricht in der personellen Zusammensetzung dem Projektauswahlgremium (PAG).
4. Die 7 ordentlichen Vorstandsmitglieder sind:
 - a. ein_e Delegierte_r der Gemeinden aus dem Walgau
 - b. ein_e Delegierte_r der Gemeinden aus dem Vorderland
 - c. ein_e Delegierte_r der Stadt Bludenz
 - d. vier Delegierte aus verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft.
5. Die 4 außerordentlichen Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der/die LAG-Manager_in (= Geschäftsleitung des Vereins gem. § 13)
 - b. der/die Geschäftsleiter_in der Regio Im Walgau
 - c. der/die Geschäftsleiter_in der Region Vorderland-Feldkirch
 - d. der/die LEADER/Regionalentwicklungs-Beauftragte_r des Amtes der Stadt Bludenz
6. Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder haben eine beratende und im Falle des/der LAG Manager_in zusätzlich eine organisatorische/moderierende Funktion. Ihnen kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Teilnahme an den Vorstandssitzungen,
 - b. organisatorische sowie fachliche Vor- & Nachbereitung der Vorstandssitzungen (LAG-Manager_in),
 - c. Unterstützung der ordentlichen Vorstandsmitglieder bei der Beurteilung von für das LEADER-Programm eingereichten Projektanträgen,
 - d. Erstellung von fachlich fundierten Empfehlungen für die Auswahl von Projekten im Rahmen des LEADER-Programmes (2014-2020) gemäß der LES Vorderland-Walgau-Bludenz.
7. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder

Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

8. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
9. Der Vorstand wird vom Obmann über dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragt, hat der Obmann unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen und abzuhalten. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Vorstandssitzung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
11. Übertragung: Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern kann eine Beschlussfassung der Vollversammlung übertragen werden.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Auswahl bzw. Bewilligung von Projektanträgen – sprich in der Funktion des Projektauswahlgremiums – ist eine Stimmenmehrheit im Verhältnis 5:2 erforderlich.
13. Im Falle der Verhinderung einer oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes/Projektauswahlgremiums ist es möglich, im Vor- oder Nachfeld der Vorstands-Sitzungen schriftliche Umlaufbeschlüsse der verhinderten Mitglieder einzuholen.
14. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Zu Vorstandssitzungen können Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.
15. Durch Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes.
16. Enthebung: Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
17. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
18. Außerordentliche Mitglieder der Vollversammlung können bei Bedarf zur fachlichen Unterstützung zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2.
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags.
 - c. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - d. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens.

- f. Aufnahme, Streichung von Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitglied (Rücktritt, Tod).
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.
 - h. Vorbereitung einer Geschäftsordnung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
 - i. Beschlussfassung über strategische Entwicklungsprogramme sowie über gravierende inhaltliche Änderungen der LES.
 - j. Der Vorstand kann beschließen, dass regionale und/oder branchenspezifische Untergliederungen, Ausschüsse des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
 - k. Beurteilung von Projektanträgen (gemäß LES und den darin enthaltenen Auswahlkriterien) und Auswahl von im LEADER-Programm zu fördernden Projekten (= Projektauswahlgremium)
2. Sollte gem. § 13 kein/keine Geschäftsführer_in bestellt sein, so übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Funktion des/der Schriftführers/Schriftführerin und ein weiteres Mitglied die Funktion des/der Kassiers/Kassierin.

§ 13: Geschäftsführung, Unterausschüsse & Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung der einzelnen Organe und zur Besorgung der administrativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt. Der/die Geschäftsführer_in führt in der Vollversammlung und im Vorstand das Protokoll, fertigt die schriftlichen Erledigungen aus und besorgt die Korrespondenz des Vereines. Neben der Koordination der laufenden Geschäfte und der thematischen Zuarbeit für Vollversammlung und Vorstand obliegt dem/der Geschäftsführer_in die Organisation von Veranstaltungen, die Organisation der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die Führung von Bibliothek und Archiv. Der/die Geschäftsführer_in ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Der/die Geschäftsführer_in führt die gesamten Geld- und Finanzgeschäfte des Vereins.
2. Zur Koordination gemeinsam beschlossener Projekte der Regionalentwicklung sowie zum Studium besonderer Sachfragen und zur Vorbereitung von Konzeptionen, Gutachten und Stellungnahmen kann der Vorstand Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und in diese Fachleute für das betreffende Sachgebiet berufen.

§ 14: Obmann / Obfrau

1. Aufgaben des Obmannes / der Obfrau sind:
 - a. die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. die Besorgung der ihm/ihr durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben,
 - c. die Vorlage des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes an die Vollversammlung,
 - d. die Durchführung der von der Vollversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse,
 - e. der Vorsitz im Vorstand,
 - f. die laufende Verwaltung des Vereins,
 - g. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt.
2. Im Verhinderungsfall wird der Obmann / die Obfrau durch den/die Obmannstellvertreter_in vertreten.

3. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers, sofern diese Aufgaben nicht an eine Geschäftsführung oder geschäftsführende Gesellschaft übertragen wurden. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Sollte ein_e Geschäftsführer_in bestellt sein, ist diese_r einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes, sowie des Vereinsschriftverkehrs, sofern diese Aufgaben nicht an eine Geschäftsführung delegiert sind.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich. Dem Kassier steht es frei, die Kassaführung und die operative Abwicklung der Geschäfte an einen Geschäftsführer bzw. an eine geschäftsführende Gesellschaft zu übertragen.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Unterlagen über das Kassenwesen und den Schriftverkehr des Obmannes Einsicht zu nehmen.

§ 16: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 17: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll nach Abdeckung allfälliger Passiva, soweit dies möglich oder erlaubt ist, einer Organisation mit gleicher Zielsetzung zukommen zu lassen, sonst anderen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken in Vorarlberg, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der §§ 34 BAO erfüllen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen in der achten (außerordentlichen) Vollversammlung des Vereins LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz, am 20.04.2022.